

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/17290, 19/19132 –**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes  
(8. FStrÄndG)**

**Bericht der Abgeordneten Rüdiger Kruse, Thomas Jurk, Marcus Bühl, Christoph Meyer,  
Victor Perli und Sven-Christian Kindler**

Der Gesetzentwurf dient neben der Stärkung des Radverkehrs der verkehrlichen Entlastung der Bundesfernstraßen in Ballungsräumen vom örtlichen Verkehr und der Optimierung von Betriebs- und Unterhaltungsabläufen auf Brücken im Zuge von Autobahnen und Kraftfahrstraßen. Eine größere Breite der Betriebswege soll die Durchführung von Kontroll- und Wartungsarbeiten am Brückenbauwerk ohne eine temporäre Sperrung von Fahrstreifen sowie einen effizienteren Geräteeinsatz ermöglichen. Hierdurch soll die Leistungsfähigkeit der Bundesfernstraßen erhöht und der Unterhaltungsaufwand reduziert werden. Gleichzeitig dient die Regelung der Vermeidung von staubedingten Unfallrisiken.

Die mit den weiteren gesetzlichen Änderungen gemäß dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD verfolgten Ziele stellen sich wie folgt dar:

1. Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 FStrG soll der dringend notwendige Ausbau des Mobilfunknetzes entlang der Bundesfernstraßen in der Praxis künftig erleichtert werden (Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. März 2020).

2. Mit der Änderung des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wird das Ziel verfolgt, für die Länder beziehungsweise die Kommunen eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, um die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel eigenständig zu regeln. Die Länder beziehungsweise die Kommunen können nun den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Gebühren auch in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert von Parkmöglichkeiten im Rahmen des Bewohnerparkens festlegen. Hierdurch wird ein ortsangemessener Gestaltungsspielraum geschaffen.

3. Mit der Änderung der §§ 35 und 36 StVG sowie des § 39 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung werden Daten des Zentralen Fahrzeugregisters verfügbar gemacht, um die

Stellung und Bearbeitung von Anträgen auf eine Förderung von Elektrofahrzeugen zu erleichtern. Dies soll zur Erhöhung der Anzahl der Elektrofahrzeuge und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrsbereich beitragen.

4. Um den Markthochlauf von Erdgas-Fahrzeugen weiterhin zu unterstützen, soll die Mautbefreiung für Erdgas-Fahrzeuge in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bundesfernstraßenmautgesetzes verlängert werden.

5. Durch die Änderung in § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes soll klargestellt werden, dass auch straßenverkehrsrechtliche Aufgaben von dieser Verordnungsmächtigung zur Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts (also der Autobahn GmbH des Bundes) umfasst sind.

6. Durch die Änderung von § 4 Absatz 1 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes sollen die straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben klarstellend aufgeführt sowie inhaltlich beschrieben werden, die künftig auf Bundesebene wahrgenommen werden sollen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Basierend auf der Annahme, dass entsprechend dem Vorrangnetz für die Modernisierung von Brücken im Zuge von Bundesautobahnen bis zum Jahr 2030 etwa 32 Brücken mit einer Länge von mindestens 300 m über Wasserstraßen bzw. über sonstige Flussläufe erneuert werden, könnten circa drei Brückenbauwerke jährlich von der Neuregelung betroffen sein. Bei der vorläufigen Annahme einer Breite von 3 m auf beiden Seiten der Brücke, einer mittleren Länge von 530 m, einem Kostenansatz von 4.000 Euro/m<sup>2</sup> sowie der beidseitigen Anlage von Betriebswegen, deren Benutzung auch dem öffentlichen Radverkehr offensteht, ergibt sich eine Schätzung jährlicher Baukosten von 38 Mio. Euro. Diese Mehrkosten werden aus dem Straßenbauhaushalt finanziert. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

Mit Stand 3. Februar 2020 waren 2.866 Erdgas-Fahrzeuge in der Liste der mautbefreiten Fahrzeuge bei der Mautsystembetreibergesellschaft Toll Collect GmbH registriert. Die Einsparung pro Kilometer liegt gegenüber Euro-VI-Fahrzeugen mit Diesel-Antrieb zwischen 9,3 Cent (Gewichtsklasse 7,5 bis <12 Tonnen) und 18,7 Cent (Gewichtsklasse >18 Tonnen mit vier und mehr Achsen). Bei einer unterstellten jährlichen mautpflichtigen Fahrleistung von 100.000 km je Erdgas-Fahrzeug ergeben sich für diese 2.866 Fahrzeuge durch die Verlängerung der kompletten Mautbefreiung um drei Jahre Mautmindereinnahmen in Höhe von maximal 53,6 Mio. Euro pro Jahr. Bei steigenden Zulassungszahlen für Erdgas-Fahrzeuge erhöhen sich die Mautausfälle entsprechend.

Die Gesamthaushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand betragen somit jährlich 91,6 Mio. Euro.

Der Gesetzentwurf führt nicht zu zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand. Soweit die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf der Grundlage des § 6a Absatz 5a StVG (neu) Gebühren erheben, entstehen den Bürgerinnen und Bürgern sowie ggf. der Wirtschaft weitere Kosten.

Mit der Änderung der §§ 35 und 36 StVG sowie des § 39 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist auf Seiten privater Antragsteller mit einer Zeitersparnis beim Abfassen der Anträge auf Umweltprämien zu rechnen, da weniger Daten angegeben werden müssen. Zudem kann sich die Vorlage von Verwendungsnachweisen (etwa Kopie der ZB I und der ZB II) erübrigen und so zu Kosteneinsparungen führen.

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Somit liegt kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung vor.

Mit der Änderung der §§ 35 und 36 StVG sowie des § 39 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist bei gewerblichen Antragstellern mit einer Zeit-/Kostensparnis beim Abfassen der Anträge auf Umweltprämien zu rechnen, da weniger Daten angegeben werden müssen. Zudem kann sich die Vorlage von Verwendungsnachweisen (etwa Kopie der ZB I und der ZB II) erübrigen und so zu Kosteneinsparungen führen.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Länder: Bis zur Übernahme der Verwaltung der Bundesautobahnen durch den Bund entsteht den Ländern, die bis zum 31. Dezember 2020 sowohl die Bundesstraßen als auch die Bundesautobahnen in Auftragsverwaltung führen, ein jährlicher Aufwand für die Planung und Bauüberwachung in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro. Ab dem 1. Januar 2021 entsteht den Ländern im Rahmen der fortbestehenden Auftragsverwaltung für die Bundesstraßen ein jährlicher Aufwand für die Planung und Bauüberwachung in Höhe von rund 900.000 Euro. Erfüllungsaufwand des Bundes: Für die Planung und Bauüberwachung von Betriebswegen im Zuge von Bundesautobahnbrücken durch die Autobahngesellschaft des Bundes ab dem 1. Januar 2021 entstehen dem Bund Kosten in Höhe von jährlich rund 4,8 Mio. Euro. Die Kalkulation des Erfüllungsaufwands beruht auf der Annahme, dass sich von den durchschnittlich drei Brückenbauwerken jährlich, welche beidseitig mit Betriebswegen ausgestattet werden, 2,5 Brückenbauwerke im Zuge von Bundesautobahnen und 0,5 Brückenbauwerke im Zuge von Bundesstraßen befinden. Die zusätzlichen Kosten für die Planung und Bauüberwachung der Betriebswege entsprechen circa 15 Prozent der Baukosten.

Durch die gesetzliche Änderung in § 9 Absatz 1 FStrG entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Soweit die Landesregierungen beziehungsweise die Kommunen von der Ermächtigungsgrundlage des § 6a Absatz 5a StVG (neu) Gebrauch machen und soweit die nach Landesrecht zuständigen Behörden in der Folge Bewertungen der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens von Parkmöglichkeiten für Bewohner vornehmen, entsteht diesen Behörden ein Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der §§ 35 und 36 StVG sowie des § 39 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung entsteht dem Kraftfahrt-Bundesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form der Entwicklung einer Auskunftsanwendung sowie der Einrichtung einer sicheren IT-technischen Anbindung des BAFA an das ZFZR in Höhe von rund 35.000 Euro für ca. 800 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst. Ein solcher entsteht auch auf Seiten des BAFA; hier ist ein Programm zum Abruf der Daten und Einspeisen in die digitale Förderantragsverwaltung zu entwickeln und einzurichten. Dem KBA und dem BAFA wird zudem laufender Erfüllungsaufwand in der Betreuung und Sicherung und Auswertung der Datenabrufe entstehen. Gleichzeitig sind beim BAFA Einsparungen bei der Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen zu erwarten, da ein wesentlicher Teil der Daten automatisiert beim KBA abgerufen werden kann.

Da es sich bei den Änderungen im InfrGG und im FStrBAG um Konkretisierungen von Verordnungsmächtigungen handelt, führt dies nicht zu erhöhten Haushaltsausgaben oder Erfüllungsaufwand. Haushaltsausgaben und Erfüllungsaufwand werden im Zuge der jeweiligen Verordnungsverfahren, d. h. der angestrebten Änderung der Beleihungsverordnung und bei der StVO-Novelle erfolgen.

### **Weitere Kosten**

Durch das Gesetz können sich für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, Staukosten (wie z. B. erhöhte Ausgaben für Gütertransporte, verlorene Arbeitszeit) verringern. Ferner können sich für die Wirtschaft durch die Verlängerung der Mautbefreiung für Erdgas-Fahrzeuge entsprechende Kosten in geschätzter Höhe von jährlich 53,6 Mio. Euro verringern. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind in den kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. Mai 2020

### **Der Haushaltsausschuss**

**Peter Boehringer**

Vorsitzender

**Rüdiger Kruse**

Berichterstatter

**Thomas Jurk**

Berichterstatter

**Marcus Bühl**

Berichterstatter

**Christoph Meyer**

Berichterstatter

**Victor Perli**

Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**

Berichterstatter